

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Zulassung – Versagung wegen vorheriger Anstellung als Beamter auf Lebenszeit im gleichen Landgerichtsbezirk

BRAO § 20 Abs. 1 Nr. 1

***1. Angesichts einer über einen Zeitraum von 30 Jahren ausgeübten Tätigkeit in der hervorgehobenen Stellung als Leiter des Rechtsamts einer Stadt kann ein Rechtsuchender den Eindruck gewinnen, diese Person könne als nunmehr in derselben Stadt zugelassener RA für seine Mandanten mehr bewirken als andere RAe.**

***2. Wirtschaftliche Nachteile, insbesondere der Umstand, dass es bei einer Zulassung in einem anderen LG-Bezirk nicht möglich ist, die Kanzleiräume in dem sich am früheren Dienstort befindlichen Eigenheim einzurichten, sind nicht geeignet, eine Versagung als unzumutbar erscheinen zu lassen.**

BGH, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 46/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de**Zulassung – unvereinbare Tätigkeit bei einer Rechtsschutzversicherung**

BRAO § 7 Nr. 8

***1. Interessenkollisionen, die die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden, liegen nicht schon grundsätzlich dann vor, wenn das Wissen aus der einen Tätigkeit für die jeweils andere von Interesse und ihr vorteilhaft ist.**

***2. Bei einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens besteht jedoch die Gefahr einer Interessenkollision, weil dieser bei einer anwaltlichen Beratung gerade typischerweise Informationen erhält, die für seine nichtanwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind.**

***3. Dass der Angestellte nicht im eigenen Courtage-Interesse handelt und etwaige Vertragsabschlüsse durch die – von ihm betreuten – Außendienstmitarbeiter der Konsortialpartner erfolgen, steht dem nicht entgegen.**

BGH, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 53/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de**Europäischer Rechtsanwalt – Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit**

EuRAG § 11 Abs. 1, § 12

***1. Eine effektive Tätigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 EuRAG kann grundsätzlich auch bei einer Teilzeitbeschäftigung – beispielsweise einer Tätigkeit an einer Universität an zwei Wochentagen – vorliegen.**

***2. Darüber hinaus kann nicht verlangt werden, dass der Anwalt selbstständig in dem Sinne tätig geworden ist, dass er alle Angelegenheiten vollständig allein bearbeitet hat. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit ist eine Beratung und Unterstützung durch deutsche Kollegen möglich.**

***3. Wegen des Fehlens jeglicher Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers muss jedoch die tatsächliche Tätigkeit ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen und anwaltlicher Erfahrung gewährleisten. Daher ist jeweils eine gewisse Anzahl an bearbeiteten Fällen unabdingbar. Wie hoch diese Zahl sein muss, kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern hängt auch vom Umfang der jeweiligen Angelegenheit ab sowie vom Anteil des Ast. an der Bearbeitung.**

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 27.7.2006 – AGH 14/05

Aus den Gründen:

I. Die Astin. beehrte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 EuRAG.

Die Astin. ist spanische RAin und seit dem ... 2000 Mitglied der RAK Madrid. Auf ihren Antrag wurde sie am ... 2001 in die RAK aufgenommen und zugleich als europäische RAin gem. § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 18 Abs. 1 u. 2BRAO beim AG ... und beim LG ... zugelassen. Sie ist seit Ende des Jahres 2000 an drei Tagen in der Woche in der RA-Kanzlei ... beschäftigt, an zwei Tagen in der Woche ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität ... tätig. Im Jahr 2004 hat sie vom 1.3. bis 31.7. ein Praktikum beim Legal Service der Europäischen Kommission in Brüssel absolviert.

Mit Schr. v. 14.2.2005 hat die Astin. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als deutsche Anwältin unter Beibehaltung der Zulassung beim AG und LG ... beantragt. Dem Antrag war der Nachweis der Haftpflichtversicherung sowie der Zahlung der erforderlichen Gebühr beigefügt; ferner hatte die Astin. bereits mit Schr. v. 1.2.2005 eine Liste der von ihr im deutschen Recht im Zeitraum November 2000 bis Januar 2005 bearbeiteten Rechtssachen beigefügt. Die Liste umfasst 135 Ziffern.

Am 28.2.2005 fand in den Räumen der Kanzlei ... ein Gespräch zwischen ... von der RAK und der Astin. im Beisein von RA ... statt, bei dem neun Fälle aus der eingereichten Liste erörtert wurden. Am 2.3.2005 wurde die Astin. in einer Sitzung des Präsidiums der RAK angehört. Unter dem 3.3.2005 wurde die Astin. aufgefordert, eine Liste sämtlicher von ihr wahrgenommener Gerichtstermine einzureichen sowie ihre Tätigkeiten sowohl in anderen Referaten als auch in ihrem eigenen Referat genau darzulegen. Unter dem 12.4.2005 übersandte die Astin. eine weitere Liste mit Fällen aus den Referaten von Kollegen, in denen sie tätig geworden war und führte zudem aus, es sei weder möglich, sämtliche entsprechenden Akten herauszufinden, noch sei sie in der Lage, die Termine, die sie bei Gericht wahrgenommen habe, zu rekonstruieren.

Mit Beschl. v. 24.5.2005 wies die Agin. den Antrag der Astin. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 11 Abs. 1 EuRAG zurück. Zur Begründung führte sie an, die Astin. habe nicht nachgewiesen, dass sie mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassene europäische RAin in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts tätig gewesen sei. Es liege zwar eine dreijährige Tätigkeit vor – ungeachtet der Unterbrechung durch das Praktikum bei der Europäischen Kommission –, es blieben allerdings Zweifel, ob sie eine effektive und regelmäßige Tätigkeit ausgeübt habe. Es lägen erhebliche Widersprüche in ihrer Darstellung über die Bearbeitung der einzelnen Angelegenheiten vor; ihr Anteil an den Bearbeitungen bleibe unklar. So habe sie zunächst in der von ihr übersandten Fallliste stets das Wort „wir“ verwendet, später habe sie „ich“ angeführt. In ihrer Anhörung habe sich bei den stichprobenartig herangezogenen Fällen nicht feststellen lassen, dass sie diese selbstständig bearbeitet habe, vielmehr sei ihr Anteil in vielen Fällen eher gering gewesen. Den ihr mit Schr. v. 3.3.2005 erteilten Auflagen sei sie zum Teil nicht nachgekommen. Die Voraussetzungen des § 11 EuRAG für eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft seien danach nicht erfüllt.

Gegen diesen ihr am 25.5.2005 zugestellten Beschluss hat die Astin. mit am 22.6.2005 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Sie ist der Ansicht, dass sie den Nachweis einer effektiven und regelmäßigen Tätigkeit geführt habe. Sie weist darauf hin, dass Grundlage des EuRAG die Richtlinie 98/5 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 ist. Nach Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie sei unter dem Begriff „effektive und regelmäßige Tätigkeit“ die tatsächliche Ausübung des Berufes ohne

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Unterbrechung zu verstehen, dagegen sei nicht erforderlich, dass der Beruf selbstständig ausgeübt werde, auch eine bestimmte Anzahl von Fällen sei nicht gefordert. Voraussetzung sei nur, dass der RA in Deutschland aktiv am Berufsleben durch beratende und vertretende Tätigkeit teilnehme. Dabei reiche jegliche Betätigung im deutschen Recht, auch wenn sie lediglich auf einem eng begrenzten Gebiet erfolge; auch eine Tätigkeit ausschließlich im Gemeinschaftsrecht genüge den Anforderungen. Danach stelle auch die Tätigkeit der Astin. bei der Europäischen Kommission in Brüssel eine effektive Tätigkeit im deutschen Recht dar.

Da die Astin. über drei Jahre lang an mindestens drei Tagen in der Woche in einer Kanzlei gearbeitet und eine Vielzahl von Fällen bearbeitet habe, liege die geforderte effektive und regelmäßige Tätigkeit vor. Soweit die Astin. in ihrer Fallliste das Wort „wir“ verwendet habe, habe sie sich nach der entsprechenden Formulierung in Schriftsätzen der Kanzlei gerichtet; dies bedeute nicht, dass sie die Sachen nicht allein bearbeitet habe. Die Beanstandungen der Agin. beträfen lediglich zwölf Akten aus dem Jahr 2004 und fünf Akten aus davor liegenden Zeiträumen. Dies sei zum einen im Verhältnis zur Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle ein geringer Teil, zum anderen sei das Jahr 2004 nicht mehr relevant, weil der Drei-Jahres-Zeitraum bereits Anfang des Jahres 2004 abgelaufen war. Die Agin. habe ferner ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt, dass sich die Astin. zusätzlich zu ihrer Tätigkeit in der Kanzlei in erheblichem Umfang fortgebildet habe. Insoweit verweist die Astin. auf acht Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen auf verschiedenen Rechtsgebieten in den Jahren 2001 bis 2005.

Die Astin. meint weiter, soweit § 12 EuRAG als Nachweis für eine effektive und regelmäßige Tätigkeit die Vorlage von Falllisten verlange, die nicht nur Zahl und Art der bearbeiteten Rechtssachen, sondern Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Umfang der Tätigkeit und Sachstand ausweisen müssten, verstoße das Gesetz gegen die Richtlinie 98/5.

Sie hat deshalb hilfsweise beantragt, das Verfahren auszusetzen und wegen dieser Problematik den EuGH anzurufen.

Darüber hinausgehende Angaben wie die Benennung von Gerichtsterminen könnten in keinem Fall verlangt werden.

Die Astin. hat beantragt, die Verfügung der RAK v. 24.5.2005, zugestellt am 25.5.2005, aufzuheben und dem gestellten Antrag der Astin. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 11 Abs. 1 EuRAG stattzugeben, hilfsweise, unter Aufhebung der genannten Verfügung die Agin. zu verpflichten, die Astin. neu zu bescheiden unter Beachtung der Rechtsauffassung, wie sie sich aus der Entscheidung des AGH ergibt.

Die Agin. hat beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, durch das EuRAG sei die Richtlinie 98/5 des Europäischen Parlaments und des Rates ordnungsgemäß umgesetzt worden. Sie verweist auf eine Entscheidung des EuGH v. 7.11.2000 (EuZW 2000, 251), mit der eine Klage des Großherzogtums Luxemburg gegen die Richtlinie abgewiesen wurde und in der es zur Begründung heißt, die Richtlinie befreie den EU-Anwalt nicht von der Pflicht, die für die Bearbeitung seiner Mandate erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, sie ermögliche vielmehr dem Anwalt die schrittweise Integration durch praktische Arbeit.

Die Agin. trägt vor, die Astin. habe den Nachweis ihrer Eignung durch praktische Tätigkeit nicht erbracht. Eine effektive Tätigkeit liege nicht vor. Das Merkmal „effektiv“ bedeute nicht nur tatsächlich, sondern besitze Elemente der Nachhaltigkeit und der Erfolgs- bzw. Ergebnisbezogenheit. Dafür reichten rund 100 Fälle in drei Jahren nicht aus. Die von der Astin. wahrge-

nommenen Fortbildungsveranstaltungen seien für eine Berufsanfängerin normal und nicht besonders hervorzuheben.

In der mündlichen Verhandlung v. 14.11.2005 haben sich die Parteien dahingehend geeinigt, dass die Astin. Listen in Form der von der Agin. erstellten Vordrucke einreichen sollte mit den nach Abschluss der bereits vorgelegten Liste bis zum 31.12.2005 maßgeblich bearbeiteten Fällen, und dass sie ferner zu der bereits vorgelegten Liste Angaben machen sollte, welche dieser Fälle sie im Wesentlichen maßgeblich selbst bearbeitet hat sowie in welchen Fällen sie Gerichtstermine wahrgenommen hat. Nach Vorlage der Listen sollte die Agin. binnen einer Frist von zwei Monaten den Antrag neu bescheiden.

Mit Schriftsatz v. 23.3.2006 hat die Agin. mitgeteilt, dass sie die Astin., nachdem diese die Listen vorgelegt und die erforderlichen Angaben gemacht hatte, in der Präsidiumssitzung v. 22.3.2006 gem. § 11 Abs. 1 EuRAG zur Rechtsanwaltschaft zugelassen hat. Die entsprechende Urkunde wurde der Astin. am 29.3.2006 ausgehändigt. Daraufhin hat die Astin. den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Inzwischen hat die Astin. zum 31.5.2006 auf ihre Rechte aus ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet.

II. Nachdem die Agin. die Astin. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen hat, hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, was von Amts wegen festzustellen ist.

Nach Erledigung der Hauptsache ist über die Gerichtskosten in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO zu entscheiden. Dabei ist im Wesentlichen auf den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens abzustellen. Danach entspricht es billigem Ermessen, der Astin. die Kosten aufzuerlegen. Denn ohne die von ihr nachträglich erbrachten Informationen hätte ihr Antrag voraussichtlich keinen Erfolg gehabt.

Dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EuRAG wird nach den Vorschriften der §§ 6 bis 42 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer RA in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts gem. § 12 EuRAG nachweist. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EuRAG bedeutet effektive und regelmäßige Tätigkeit die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung, wobei Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht bleiben. § 11 Abs. 1 EuRAG stimmt hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen nahezu wortgleich mit Art. 10 Abs. 1 Satz 1 u. 2 der Richtlinie 98/5 EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des RA-Berufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (EG-Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte), überein. Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie bestimmt, dass der RA als Nachweis für seine Tätigkeit der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente, insbesondere über die Zahl und die Art der von ihm bearbeiteten Rechtssachen, vorzulegen hat, und die zuständige Stelle des Aufnahmestaates ihn darüber hinaus auffordern kann, in mündlicher oder schriftlicher Form zusätzliche klärende oder präzisierende Angaben zu machen. Soweit § 12 Abs. 2 EuRAG zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen die Vorlage von Falllisten verlangt, die Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit und den Sachstand enthalten müssen, ist dies durch Art. 10 der Richtlinie gedeckt. Nach Art. 10 der Richtlinie sind „insbesondere“ Zahl und Art der bearbeiteten Rechtssachen anzugeben, dies schließt weitergehende Angaben, soweit sie zweckdienlich sind, nicht aus. Im Ergebnis kann dies jedoch offen bleiben, denn die Astin. hat

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Falllisten mit den erforderlichen Angaben vorgelegt; in diesem Punkt gibt es auch keine Beanstandungen durch die Agin.

Die Astin. hatte jedoch die für die Zulassung erforderliche effektive und regelmäßige Tätigkeit in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht nachgewiesen. Sie war zwar jedenfalls von Februar 2001 bis Februar 2004 ohne Unterbrechung als niedergelassene europäische RAin auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig, diese Tätigkeit erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 EuRAG.

Eine effektive Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift kann allerdings auch bei einer Teilzeitbeschäftigung vorliegen, so dass die Tätigkeit an der Universität ... an zwei Wochentagen der Annahme, es liege eine effektive Tätigkeit als RAin vor, nicht entgegensteht. Darüber hinaus sind Erfolg oder Qualität der Arbeit zu überprüfen. Es kann wohl auch nicht verlangt werden, dass der Anwalt selbstständig in dem Sinne tätig ist, dass er alle Angelegenheiten vollständig allein bearbeitet. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit dürfte Beratung und Unterstützung durch deutsche Kollegen unerlässlich sein. Gefordert ist jedoch die tatsächliche Ausübung des Berufs. Dabei ist zu beachten, dass durch diese Tätigkeit der Nachweis erbracht werden soll, dass der Anwalt die Qualifikation besitzt, die es rechtfertigt, ihn im Aufnahmestaat voll in den Berufsstand der Anwälte aufzunehmen (vgl. Lörcher in Henssler/Prütting, BRAO, Kommentar, 2. Aufl., § 11 EuRAG Rdnr. 12). In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs wurde zu dieser Frage ausgeführt, dass weiter gehende Anforderungen an Art, Intensität und Güte der Tätigkeiten nicht festgelegt wurden, weil die anwaltliche Tätigkeit so vielseitig sei, dass dem eine abstrakt-generelle Aufstellung von Mindestanforderungen nicht gerecht werde (RegE, BR-Drucks. 567/99, 72). Gerade wegen des Fehlens jeglicher Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers muss die tatsächliche Tätigkeit ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen und anwaltlicher Erfahrung gewährleisten (Henssler/Prütting, a.a.O., Rdnr. 13, m.w.N.).

Teilzeitbeschäftigung ist ausreichend

Gewisse Anzahl an Fällen erforderlich

Dafür ist eine gewisse Anzahl an bearbeiteten Fällen erforderlich. Dies folgt schon daraus, dass der Ast. Anzahl und Art der von ihm bearbeiteten Sachen darlegen muss. Wie hoch diese Zahl sein muss, kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern hängt auch vom Umfang der jeweiligen Angelegenheit ab sowie vom Anteil des Ast. an der Bearbeitung. Die von der Astin. eingereichte Fallliste weist für einen Zeitraum von Ende November 2000 bis Januar 2005 135 Fälle auf. Für den maßgeblichen Zeitraum bis Februar 2004 sind es 117 Ziffern. Dass einige Fälle bereits im November 2000, also vor der Zulassung der Astin. zur Rechtsanwaltschaft begonnen wurden, kann außer Betracht bleiben, da ein Teil dieser Angelegenheiten noch nach Februar 2001 fortgeführt wurde. Dies bedeutet jedoch, dass pro Jahr durchschnittlich 39 Sachen bearbeitet wurden. Dabei handelte es sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht um umfangreiche Tätigkeiten. Insbesondere im Jahr 2001 hat die Astin. ganz überwiegend die Einziehung von unstreitigen Forderungen betrieben, wobei die Anzahl der Fälle in diesem Jahr am größten war. In den Folgejahren, in denen umfangreichere Angelegenheiten bearbeitet wurden, waren es 40 in 2002 und nur 16 in 2003. Auch wenn die in anderen Referaten bearbeiteten Sachen, die die Astin. mit Schr. v. 12.4.2005 vorgelegt hat, hinzugerechnet werden, ergeben sich nur elf weitere Sachen in 2003. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn zugunsten der Astin. das Jahr 2004 wegen ihres mehrmonatigen Aufenthalts in Brüssel nur in geringem Umfang in der Kanzlei tätig war.

Hinzu kommt, dass die Astin. offenbar einen Großteil der Angelegenheiten nicht allein bearbeitet hatte. Soweit sie in ihrer Fallliste jeweils das Wort „wir“ verwendet, ist dies allerdings ohne Bedeutung, weil sie diese Formulierung ausreichend erklärt hat. In ihrer Anhörung zu einzelnen Fällen hat sich jedoch ergeben, dass in vielen Fällen einige Schriftsätze und sonstige Korrespondenz von RA ... gefertigt wurden, vgl. Aktenvermerk v. 28.2.2005, Bl. 101 – 103. In der laufenden Nummer 83, Aktenzeichen .../02, wurde die Astin. nur zu Ausbildungszwecken hinzugezogen. Soweit die Astin. darauf hinweist, die Agin. habe mit letztlich 17 von 135 Fällen nur einen geringen Teil ihrer Sachen bemängelt, ist festzustellen, dass auch nur ein geringer Teil näher überprüft worden ist, nämlich neun Sachen bei der Besprechung in der Kanzlei am 28.2.2005, wobei in sechs von diesen neun Fällen nur ein geringer Anteil der Astin. an Bearbeitung festgestellt werden konnte. Dies betrifft die laufenden Nummern 120, 88, 83, 74, 130 und 108.

Soweit die Astin. angeführt hat, sie könne einzelne Tätigkeiten wie Sitzungsververtretungen und Arbeiten in anderen Dezernaten nicht mehr rekonstruieren, geht dies zu ihren Lasten. Denn die Astin. ist nach § 12 Abs. 1 EuRAG, der mit Art. 10 Abs. 1 der EG-Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte übereinstimmt, verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass sie hierüber keine Aufzeichnungen geführt hat.

Die Teilnahme an acht Fortbildungsveranstaltungen in vier Jahren, von denen zwei erst in den Jahren 2004/2005 stattgefunden haben und fünf nur eintägig waren, kann die fehlende praktische Tätigkeit nicht ausgleichen.

Der Antrag wäre deshalb ohne die nachträglich erfolgten Nachweise zurückzuweisen gewesen, so dass der Astin. in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO die Kosten aufzuerlegen sind.

Zweigstellenverbot

BRAO § 27, § 28, § 29a; GG Art. 3, Art. 12

***1. Das Zweigstellenverbot steht der in Art. 12 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit entgegen, da es mit seinem Lokalisationsprinzip ein überholtes Berufsbild zugrunde legt, das nach heutigen Maßstäben kein verfassungsrechtlich anerkanntes Gemeinwohlziel mehr darstellen kann.**

***2. Auch die jederzeitige Erreichbarkeit des RA in seiner Kanzlei kann nach heutigen Maßstäben kein anerkanntes Gemeinwohlziel mehr darstellen, da unter Berücksichtigung des Standes der Kommunikations- und Verkehrsmittel eine permanente Erreichbarkeit eines RA an jedem Ort per Telefax, Mobiltelefon, E-Mail- oder Internetzugang gegeben ist. Bereits über die Kanzleipflicht gem. § 27 BRAO ist in ausreichender Weise sichergestellt, dass ein Anwalt, der zukünftig an mehr als einem Standort tätig ist, für seine Mandanten, Gerichte und Behörden tatsächlich erreichbar ist.**

***3. Das Festhalten an einem auf einzelne Staaten beschränkten Niederlassungsverbot innerhalb der durch Dienst- und Niederlassungsfreiheit geprägten Europäischen Union ist ebenfalls verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.**

***4. Schließlich verstößt § 28 BRAO im Vergleich zu StB und WP gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG.**

Hamburgisches AnwG, Beschl. v. 27.3.2006 – EV 122/01

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de